

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kommunale Sozialforschung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in den Bereichen der Kommunalpolitik und der Kommunalpädagogik.
- (2) Der Verein verfolgt unter diesen Prämissen die folgenden Aufgaben:
 - a. Förderung von Wissenschaft und Forschung auf den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten, insbesondere die Förderung von Forschungsvorhaben und -projekten, die auf kommunale Zusammenhänge bezogen sind;
 - b. Förderung von Kolloquien und Symposien, die unter Mitwirkung des Vereins vorbereitet werden;
 - c. Unterstützung bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten und fachbezogener Diskussionsbeiträge;
 - d. Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten für vereinsinterne und öffentliche Kolloquien und zur Förderung von wissenschaftlichen Nachwuchskräften (Infrastruktur für Forschungsarbeiten);
 - e. Förderung des wissenschaftlichen Austausches mit anderen Institutionen und Fachvertretern(innen);
 - f. Förderung der Unterrichtung einer interessierten Allgemeinheit durch Veröffentlichungen auf den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein darf Personen oder Institutionen beauftragen, Leistungen zu erbringen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge vorläufig bis zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung. Der Beitritt kann aus wichtigem Grund versagt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod bei natürlichen Personen bzw. durch Erlöschen oder Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens bei juristischen Personen;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zur jeweils nächsten Mitgliederversammlung möglich und bis spätestens sieben Tage nach Erhalt der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung einzureichen;
 - c. durch Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden; dem ausgeschlossenen Mit-

glied steht das Recht zu, von der Mitgliederversammlung dazu gehört zu werden; als wichtige Gründe gelten insbesondere Verstöße gegen die Satzung und Beitragsrückstände von erheblicher Höhe; ein Ausschluss bleibt gültig, bis er durch die Mitgliederversammlung aufgehoben wird.

- (5) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen oder etwaige Leistungen des Vereins. Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder werden durch die Kündigung oder den Ausschluss nicht berührt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand in Anspruch zu nehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
- a. die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten;
 - b. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß jeweils für ein Jahr zu entrichten; Rückzahlungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen. Ggf. zu verhandelnde Anträge auf Satzungsänderungen, Vereinsausschlüsse und Vereinsauflösung müssen in dieser Tagesordnung enthalten sein.
- (3) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 14 Tagen einzuladen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn sie mindestens von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - b. Entgegennahme des Berichts der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers,
 - c. Wahl des Vorstands,
 - d. Wahl einer/eines Kassenprüferin/Kassenprüfers für ein Jahr; Vorstandsmitglieder können nicht in dieses Amt gewählt werden.
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - h. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erfordern Beschlüsse über
- a. Satzungsänderungen,
 - b. die Beiträge,
 - c. den Ausschluss eines Mitglieds,
 - d. den Haushaltsplan,
 - e. die Auflösung des Vereins.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Kassenwart(in) und mindestens einer/einem Beisitzer(in). Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt in allen Angelegenheiten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Vorsitzende(r), Kassenwart(in) und Beisitzer(in) bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB.
- (4) Aus Gründen der Transparenz darf kein Mitglied des Vorstandes in einem Vertragsverhältnis zum Verein stehen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach außen und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein, die in der Regel die/der Vorsitzende(r) leitet.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung, zu der mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung *Das Rauhe Haus* (Hamburg), die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

Festgestellt am 14.11.05